



**Hauptversammlung am Freitag, den 1. Juli 2016
im Konferenzzentrum Technologiepark Köln,
Josef-Lammerting-Allee 17 -19, 50933 Köln.**

Der Aktionär Axel Augustin hat folgende Anträge nach §§ 126, 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juli 2016 gestellt:

(1) TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

- a) Es wird beantragt, eine Dividende von 0,85 Euro zu zahlen.
- b) Die Dividende ist entgegen dem Gewinnverwendungsvorschlag zahlbar am 4. Juli, d.h. an dem der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag.

Begründung:

Zu a): Der Bilanzgewinn reicht für eine Dividendenzahlung von 0,85 Euro aus. Eine Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 6.000.000,00 Euro ist nicht notwendig.

Zu b): Eine Zahlung der Dividende am 8. Juli entspricht nicht den gängigen Börsensancen, nach denen diese Zahlung üblicherweise am Tag nach der Hauptversammlung erfolgt.

(2) TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Es wird beantragt:

- a) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 wird vertagt.
- b) Die Durchführung einer Sonderprüfung bzgl. des zwischen der GAG Immobilien AG und der Stadt Köln geschlossenen Belegungsrechtsvertrags..
Als Prüfer zu Antrag b) wird die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf beauftragt. Sollte diese den Sonderprüfungsauftrag nicht übernehmen, soll eine Auswahl des Sonderprüfers durch das zuständige Gericht erfolgen.

Begründung:

Zu a): Eine Entlastung des Vorstands ist nicht möglich, solange sich die Hauptversammlung kein Bild über den wirtschaftlichen Gehalt des im Dezember 2015 mit der Stadt geschlossenen Belegungsrechtsvertrags machen konnte. Dies ist nicht möglich, da dieser bedeutende Geschäftsvorfall mit keinem Wort im Geschäftsbericht 2015 erwähnt wird.

Zu b): Der neue Vertrag umfasst 9.900 Wohnungen und damit knapp $\frac{1}{4}$ des Bestandes der GAG. Gegenüber dem bisherigen Vertrag über 8.000 Wohnungen bedeutet dies eine Erhöhung des Wohnungsvolumens um rd. 25%, während gleichzeitig nur eine 16%-ige Kostenerhöhung für die Stadt Köln eintritt (Quelle: Beschlussvorlage 3381/2015 von Dezember 2015). Gleichzeitig ist in der Beschlussvorlage des Rates der Stadt Köln im Leistungsumfang des Belegungsrechtsvertrags eine nicht bezifferte Erhöhung der „Leistungen für Soziale Arbeit auf Seiten der GAG“ zu entnehmen. Außerdem sind im Belegungsrechtsvertrag Rechte der GAG bei allen 9.900 Wohnungen gegenüber dem bisherigen Vertrag stark eingeschränkt worden. Bei dem bis Ende 2015 gültigen Vertrag war dies nur für 1.500 Wohnungen der Fall.

Die öffentlich verfügbaren Informationen über den Belegungsrechtsvertrag lassen in allen Punkten nachteilige Veränderungen gegenüber den Bedingungen des bisherigen Vertrags erkennen. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Vertrag den Mehrheitsgesellschafter Stadt Köln zu Lasten der freien Kleinaktionäre besserstellt. Mit dem Hauptaktionär abgeschlossene Geschäfte müssen eindeutig dem Fremdvergleich standhalten.

Die beantragte Sonderprüfung dient daher dazu, diesen Fremdvergleich anzustellen und sofern ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen sollte, den Ausgleichsbetrag nach § 311 AktG festzulegen, den der Hauptaktionär Stadt Köln an die GAG Immobilien AG zu leisten hat.

Der vorgeschlagene Prüfer ADKL AG hat die für die Durchführung der Sonderprüfung notwendige Qualifikation und mit 120 Mitarbeitern auch die nötigen Ressourcen.

(3) TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015

Es wird beantragt, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 einzeln abzustimmen.

Begründung:

Das Abstimmverhalten einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit dem Erwerb des Bestandes Chorweiler sowie Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder in der Öffentlichkeit, welche die Bedeutung der Hauptversammlung als Organ der AG und Willensbildungsorgan der Eigentümer herabwürdigt, stellen die Befähigung

einzelner Aufsichtsratsmitglieder in Frage, zum Wohle des Unternehmens zu handeln. Daher ist eine einzelne Entlastung zwingend notwendig.

(4) TOP 5 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Es wird beantragt, statt der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, folgende Gesellschaft als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu bestellen:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Barbarossaplatz 1a, 50674 Köln

Begründung:

Die KPMG besitzt als weltweit tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die notwendige wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber der GAG Immobilien AG und deren Hauptaktionär Stadt Köln. Als Abschlussprüfer bis einschließlich 2014 kennt sie die Gesellschaft.

Der derzeitige Abschlussprüfer DOMUS AG hat prüferisch offensichtlich nicht beanstandet, dass die Gesellschaft im Lagebericht 2015 mit keinem Wort den Belegungsvertrag aus Dezember 2015 über 9.900 Wohnungen - mithin fast $\frac{1}{4}$ des Bestandes - erwähnt. Diese Auslassung steht nicht im Einklang mit den Erfordernissen des § 289 Abs. 1 HGB, wonach die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht zu beurteilen und zu erläutern ist. Dies hätte bzgl. dieses wesentlichen und ab 1. Januar 2016 gültigen Vertrags erfolgen müssen.

Zudem wird in Kapitel 2.3.2 des Lageberichts falsch dargestellt, die Gesellschaft habe Aktien eingezogen, dabei wurden stattdessen nur Treuhandaktien zurück in den Bestand eigener Aktien genommen.

Köln, 15. Juni 2016

Der Vorstand